

SELBSTSTÄNDIGKEIT IM BLICK

So funktioniert das neue Begutachtungsinstrument in der Pflegeversicherung

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Überblick	4
Modul 1 – Mobilität	8
Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	10
Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	12
Modul 4 – Selbstversorgung	14
Modul 5 – Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	16
Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	18
Die Rechnung: So geht's von Punkten zum Pflegegrad	20
Für Kinder gelten besondere Maßstäbe	21
Wenn Arme und Beine nicht gehorchen	21
Planen und beraten: wichtige Zusatzinfos	22
Glossar & Weblinks	23

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

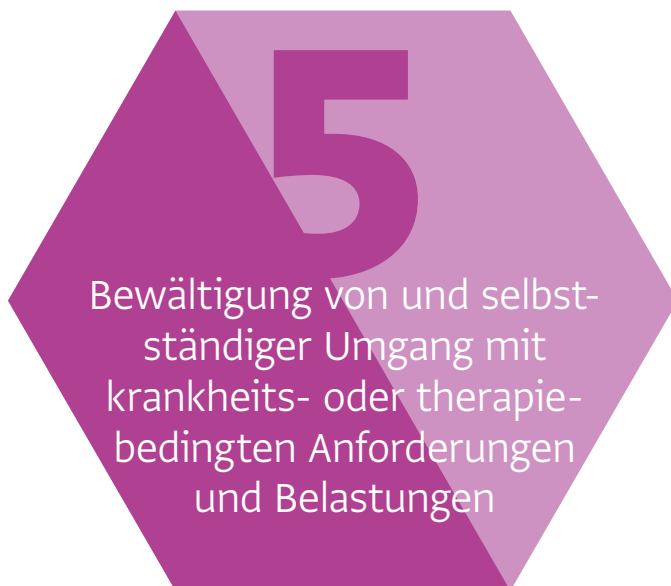
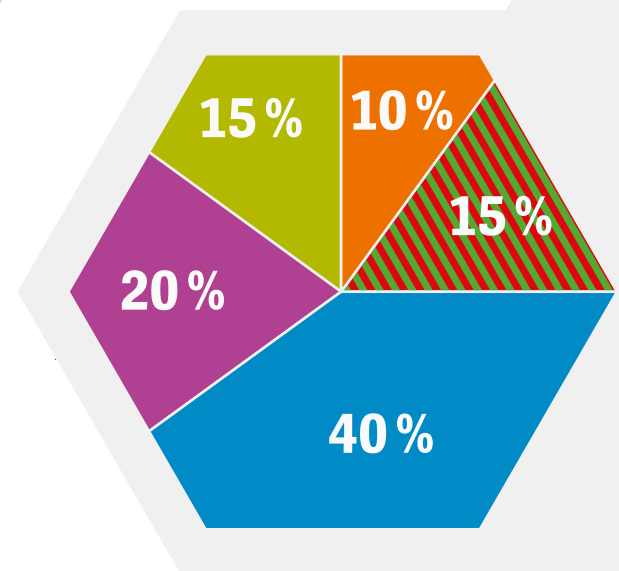
auf den ersten Blick könnte man meinen, das neue Begutachtungsinstrument ist nur einer von vielen Bausteinen im Begutachtungsverfahren. Reformiert zwar, aber doch eben nur ein Baustein. Der zweite Blick offenbart allerdings, dass dieses Instrument viel mehr ist: Es bildet das Fundament einer völlig neuen Philosophie der Begutachtung, um die Pflegebedürftigkeit eines Menschen einzuschätzen.

Diese Philosophie verändert unseren Blick auf die Pflegebedürftigen. Bei der Begutachtung stehen nicht mehr ihre Defizite, sondern ihre Ressourcen in allen relevanten Bereichen ihres Alltags im Fokus. Gradmesser der Pflegebedürftigkeit sind nicht mehr Pflegeminuten, sondern die Einschätzung, wie stark der Mensch in seiner Selbstständigkeit beeinträchtigt und damit auf pflegerische Hilfe durch andere angewiesen ist. Darüber hinaus spielt es bei der Begutachtung auch keine Rolle mehr, ob die jeweilige Aktivität tatsächlich zu bewältigen ist oder wie lange eine Hilfeleistung dauert; auch Erschwernisfaktoren oder konkrete Bedingungen im Wohnumfeld sind unerheblich. Nehmen wir das klassische Beispiel des Treppensteigens: Anders als bisher muss diese Fähigkeit im neuen Instrument auch dann beurteilt werden, wenn vor Ort gar keine Treppen zu bewältigen sind.

Mit unserer Publikation zeigen wir Ihnen, was die neue Philosophie der Begutachtung im Alltag ausmacht. Anhand eines Fallbeispiels stellen wir typische Situationen der Begutachtung vor. Worauf zielen die sechs Module von Mobilität über Verhaltensweisen und psychische Problemlagen bis zur Gestaltung des Alltagslebens ab? Wie ist der Grad der Selbstständigkeit messbar gemacht – und wo verlaufen die Abgrenzungen? Anders als beim bisherigen Ausdruck der Pflegebedürftigkeit in Pflegeminuten ist die Bewertungssystematik beim neuen Instrument nicht mehr so leicht nachzuvollziehen. Ein Umstand, der der Tatsache geschuldet ist, dass je nach Modul eine unterschiedliche Bewertung herangezogen wird, um dem einzelnen Menschen möglichst gerecht zu werden. Wie sich das in verschiedenen Skalen und Messverfahren niederschlägt, zeigen wir ebenfalls mit unserem Fallbeispiel.

Mit diesem Heft möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über das Instrument verschaffen. Und wir hoffen, dass es Sie neugierig macht – auf mehr Informationen zur neuen Philosophie in der Begutachtung.

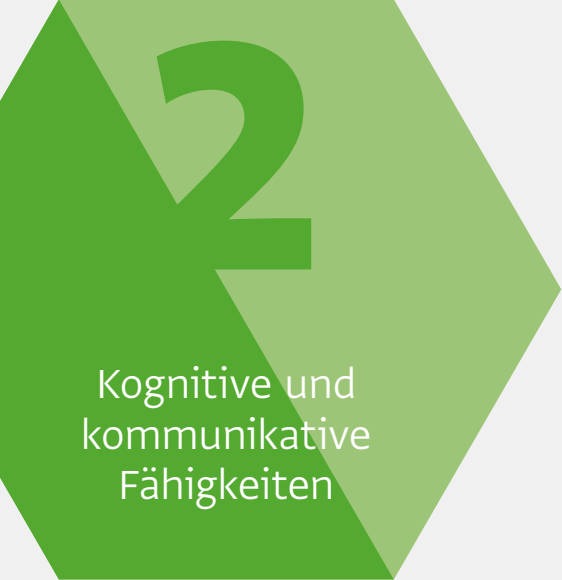
In diesem Sinne Ihre Nadine-Michèle Szepan
Leiterin der Abteilung Pflege im AOK-Bundesverband



Neues Begutachtungsinstrument:

Das Prinzip im Überblick

Körper, Psyche, soziales Umfeld - das neue Begutachtungsinstrument erfasst den Menschen als Ganzes: Sechs Module fügen sich zu einem Gesamtbild zusammen, dem Pflegegrad. Der Blick auf die Pflegebedürftigkeit ändert sich: Der Hilfebedarf orientiert sich nicht mehr an Pflegeminuten, sondern an den noch vorhandenen Fähigkeiten des Menschen. Maßstab ist jetzt hauptsächlich der Grad der Selbstständigkeit.



Kognitive und
kommunikative
Fähigkeiten



Verhaltensweisen
und psychische
Problemlagen



Außerhäusliche
Aktivitäten



Haushaltsführung



Aufs Ganze schauen: von Körper über Psyche bis Versorgung

Die Module sowie zwei zusätzliche Bereiche des neuen Begutachtungsinstrumentes erweitern die Perspektive auf den Pflegebedürftigen. Sie helfen, den nötigen Hilfebedarf besser zu erfassen und die Pflege zu planen.

An den Stärken ansetzen

Beim neuen Begutachtungsinstrument stehen der Mensch und seine Fähigkeiten im Mittelpunkt. Es geht dabei um die Frage: Was kann der Mensch noch allein und wobei benötigt er Unterstützung? Das heißt, der Fokus liegt auf verbliebenen Ressourcen. Es gilt, sie zu fördern, zu erhalten oder zu verbessern und weitere Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Der Zeitaufwand bei der Pflege, der bisher für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit entscheidend war, wird nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem neuen Instrument lässt sich besser als bisher ermitteln, wie gut ein Mensch mit Folgen der Erkrankung oder Beeinträchtigung zurechtkommt, weil es neben physischen auch kognitive, psychische und soziale Probleme berücksichtigt. Der Grad der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten steht dabei im Vordergrund. Wie pflegebedürftig jemand ist, spiegelt sich in fünf Pflegegraden. Dabei gilt: Je höher der Pflegegrad, desto mehr ist der Mensch in seiner Selbstständigkeit eingeschränkt und auf personelle Unterstützung angewiesen.

Alle relevanten Problemlagen im Blick

Für die Bestimmung des Pflegegrades sind nach dem neuen Instrument sechs Module relevant: Das Modul 1 Mobilität gibt Aufschluss darüber, wie selbstständig jemand bei der Fortbewegung über kurze Strecken und beim Wechsel seiner Körperlage ist. Das Modul 2 beleuchtet kognitive und kommunikative Fähigkeiten, zum Beispiel das Erinnerungs-, Orientierungs- und Urteilsvermögen sowie die Fähigkeit zur Kommunikation. Im Modul 3 geht es um Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, beispielsweise um selbstgefährdendes Verhalten, Panikattacken oder Wahnvorstellungen. Selbstversorgung ist der Schwerpunkt des Moduls 4. Hier geht es um die Selbstständigkeit bei der Körperpflege, beim Anziehen, Essen und Trinken. Das Modul 5 erfasst, wie der Pflegebedürftige mit krankheits- beziehungsweise therapiebedingten Anforderungen und Belastungen umgehen kann, ob er Medikamente selbstständig einnehmen oder mit Hilfsmitteln wie Hörgerät oder Kompressionsstrümpfen umgehen kann. Darum, wie gut der Pflegebedürftige im Alltagsleben noch allein zurechtkommt, geht es im Modul 6. Hier gilt es zu ermitteln, ob er in der Lage ist, seine Zeit selbstständig einzuteilen, Aktivitäten zu planen oder soziale Kontakte zu pflegen.

Nur die Selbstständigkeit zählt

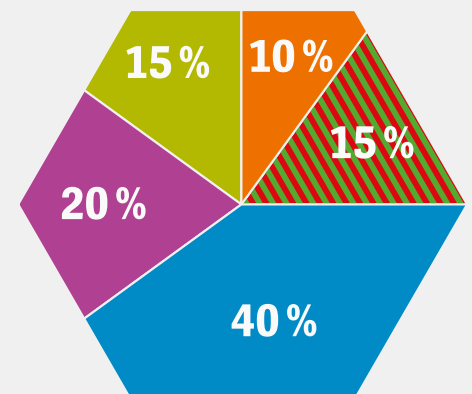
Um die noch vorhandenen Fähigkeiten so genau wie möglich abbilden zu können, umfasst jedes Modul mehrere Kriterien. So beinhaltet beispielsweise das Modul Mobilität fünf Kriterien: Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs und Treppensteigen. Für jedes Kriterium dokumentiert der Gutachter in diesem Modul anhand einer vierstufigen Skala, wie selbstständig jemand ist. Das neue Begutachtungsinstrument unterscheidet

hier zwischen selbstständig, überwiegend selbstständig, überwiegend unselbstständig und unselbstständig. Selbstständig bedeutet dabei, dass keinerlei Hilfe durch andere erforderlich ist. Unselbstständig heißt, dass der Pflegebedürftige vollkommen auf die Hilfe anderer angewiesen ist. Auf ähnliche Art und Weise erfolgt die Beurteilung der noch vorhandenen Selbstständigkeit in den Modulen 4 und 6. Im Modul 2 muss der Gutachter einschätzen, inwieweit kognitive und kommunikative Fähigkeiten beim Pflegebedürftigen noch vorhanden sind. Im Modul 3 gilt es zu erheben, wie häufig bestimmte Verhaltensweisen oder psychische Probleme auftreten. Im Modul 5 ermittelt der Gutachter, wie selbstständig der Pflegebedürftige mit krankheits- beziehungsweise therapiebedingten Anforderungen umgehen kann, und falls er dabei Hilfe benötigt, wie häufig diese erfolgt.

Von Punkten zu Pflegegraden

Je nachdem, wie sehr die Selbstständigkeit eingeschränkt ist oder die Fähigkeiten noch vorhanden sind, vergibt der Gutachter für jedes Kriterium in jedem Modul eine festgelegte Punktzahl. Grundsätzlich gilt: Je höher die Punktzahl, desto schwerwiegender die Beeinträchtigung. Die Summe aus jedem der sechs Module wird mithilfe von Berechnungstabellen gewichtet (*siehe Randspalte*), anschließend werden die gewichteten Punkte aller Module zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt (*siehe Seite 20*). Dieses Gesamtergebnis kann zwischen 0 und 100 Punkten liegen. Diese Skala ist in mehrere Intervalle unterteilt, die jeweils einem bestimmten Ausmaß an Pflegebedürftigkeit beziehungsweise einem Pflegegrad entsprechen. So entspricht ein Wert, der zwischen 12,5 und 27 Punkten liegt, dem Pflegegrad 1. Erreicht ein Pflegebedürftiger beim Gesamtergebnis zwischen 90 und 100 Punkten, so bekommt er den Pflegegrad 5. Abweichende Regelungen bei der Einschätzung der Pflegebedürftigkeit gibt es für Kinder und Jugendliche sowie für Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen (*siehe Seite 21*).

Das neue Begutachtungsinstrument hat noch eine Besonderheit: Es enthält zwei weitere Bereiche „Außerhäusliche Aktivitäten“ und „Haushaltsführung“. Sie fließen zwar in die Berechnung des Pflegegrades nicht mit ein. Sie sind aber wichtig, wenn es darum geht, die Versorgung des Pflegebedürftigen zu organisieren. Die erhobenen Informationen zu den beiden Bereichen helfen, die Pflegeberatung an den Hilfebedarf anzupassen und die Pflege besser zu planen (*siehe Seite 22*).



So werden die Module gewichtet:

- ◆ Mobilität mit 10 Prozent
- ◆ Kognitive und kommunikative Fähigkeiten oder Verhaltensweisen und psychische Problemlagen mit 15 Prozent (in die Berechnung fließt das Modul mit der höheren Punktzahl ein)
- ◆ Selbstversorgung mit 40 Prozent
- ◆ Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent
- ◆ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent

Mobilität

Wie selbstständig kann der Mensch

- ◆ eine Haltung einnehmen
- ◆ eine Haltung wechseln
- ◆ sich fortbewegen?

Zu beurteilen sind Aspekte wie Körperkraft, Balance und Koordination der Bewegung.

Gewichtung:

10 %

Herr Müller hat Parkinson und ist dement

Frau Müller steht ihrem Mann zur Seite, wo sie nur kann. Doch seine Parkinson-Erkrankung und auch die Demenz schreiten voran – Grete Müller ist am Ende ihrer Kraft und hat deshalb einen Antrag auf Pflegeleistungen gestellt. Frau Lux vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung besucht das Ehepaar zur Begutachtung und wendet dabei auch das neue Begutachtungsinstrument an: Sie beurteilt damit, was der 77-Jährige noch selbstständig kann, wo sich bei ihm noch Ressourcen aktivieren lassen und wo er welche Hilfe braucht.

Im ersten der sechs Module des Instruments bewertet Frau Lux zunächst, wie mobil Herr Müller ist: Wie gut kann er zum Beispiel sitzen, kurze Strecken zurücklegen oder seine Position im Bett wechseln? Wie es um seine Kraft, Balance und Koordination bestellt ist, bewertet Frau Lux im Gutachten mit den Kategorien selbstständig, überwiegend selbstständig, überwiegend unselbstständig und unselbstständig. Je nachdem, wo sie ihr Kreuz im zugehörigen Formular setzt, bekommt Herr Müller dafür jeweils 0 bis 3 Punkte (siehe Randspalte).

Schlurfender Schritt, aber kein Rollstuhl

Weil eine Begutachtung Ängste bei den Betroffenen und ihren Familien auslöst, achtet Frau Lux sehr auf einen respektvollen Umgang. Viele Informationen, die für das Begutachtungsverfahren relevant sind, kann sie bereits im Gespräch oder beim Rundgang durchs Haus sammeln. Zum Teil kann sie diese auch nutzen, um die Kriterien im Instrument zu beurteilen – ohne dass die Müllers dies überhaupt wahrnehmen.

So fällt Frau Lux schon bei der Begrüßung im Flur Herrn Müllers schlurfender Gang auf. Seine Frau hält den Parkinson-Patienten stets an der Hand, da er wiederholt umzufallen droht. Trotzdem kommt er nur wenige Schritte weit. Zwar ist der 77-Jährige stark eingeschränkt in seiner Selbstständigkeit. Er ist aber weder auf den Rollstuhl angewiesen noch muss er getragen werden. Frau Lux kreuzt deshalb beim Kriterium „Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs“ (1.4) „überwiegend unselbstständig“ an – müsste er im Rollstuhl geschoben werden, wäre er „unselbstständig“.

Treppen sind ein Problem für Herrn Müller

Zu einer ähnlichen Einschätzung wie beim Gehen kommt Frau Lux auf dem gemeinsamen Weg zum Wohnzimmer: Um die drei Stufen dorthin zu überwinden, hält sich Herr Müller mit einem Arm am Geländer fest und zieht sich hoch. Seine Frau geht hinter ihm, um ein Zurückfallen zu verhindern. Damit ist er auch beim Kriterium „Treppensteigen“ überwiegend unselbstständig (1.5). Das Kreuz bei „unselbstständig“ hätte Frau Lux nur dann machen können, wenn er einen Lift bräuchte oder getragen werden müsste.



Alle Kriterien des Moduls 1	Herr Müllers Punkte
1.1 Positionswechsel im Bett	0
1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0
1.3 Umsetzen	0
1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	2
1.5 Treppensteigen	2
Gesamt	4

So können die Kriterien bewertet werden:

selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
0	1	2	3

Rechts im Überblick finden Sie:

- ♦ die hier vorgestellten Kriterien und alle weiteren des Moduls 1
- ♦ wie die Kriterien bewertet werden können
- ♦ wie viele Punkte Herr Müller im gesamten Modul hat

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Wie gut kann der Mensch sich in seinem Alltag

- ◆ orientieren und beteiligen
- ◆ örtlich und zeitlich zurechtfinden
- ◆ Entscheidungen treffen und steuern?

Zu beurteilen sind hier kognitive Funktionen und Aktivitäten, nicht die motorische Umsetzung.

Gewichtung:

Für die **Module 2 und 3** gilt: In die Berechnung des Pflegegrades fließt nur eines der beiden Module ein - und zwar das mit der höchsten Punktzahl.

15 %

Herr Müller erkennt seine Enkel nicht mehr

Gerade der Verlust geistiger Fähigkeiten beschämt Betroffene und Angehörige. Besonders behutsam tastet sich Frau Lux deshalb dahin vor, Herrn Müllers Selbstständigkeit im Bereich kognitive Fähigkeiten und Kommunikation zu beurteilen (siehe Randspalte). Mit dem Ehepaar im Wohnzimmer angekommen, nutzt sie das Gespräch über die Familie: So findet sie heraus, wie es bei der fortschreitenden Demenz um Herrn Müllers Fähigkeit zum Erkennen, Entscheiden oder Steuern alltäglicher Dinge bestellt ist.

Mit Blick auf die Fotos der Enkel an der Wand fragt Frau Lux Herrn Müller, wer denn die beiden Kinder dort seien. „Da müssen Sie meine Frau fragen“, weicht er mit fragendem Blick aus und gibt damit Hinweise für das Kriterium „Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld“ (2.1). Im weiteren Gespräch verliert er immer wieder den Faden oder spricht Sätze nicht zu Ende. Herr Müller ist beim Verstehen von Sachverhalten ohne Zweifel schwer beeinträchtigt (2.7). Aber: Er reagiert durchaus noch. Deshalb beurteilt Frau Lux seine Kompetenz hier mit „in geringem Maße vorhanden“. Wäre seine Reaktion völlig ausgeblieben oder hätte er nur ins Leere gestarrt, hätte sie das Kreuz bei „nicht vorhanden“ gesetzt.

Rasieren und Zähneputzen: Mit Anleitung geht's

Nach einem kurzen Gespräch am Tisch ermuntert Frau Lux Herrn Müller zu einem kleinen Rundgang durch die Wohnung. Hierbei kann sie sich gut ein Bild über seine verbliebene Fähigkeit machen, mehrschrittige Alltagshandlungen auszuführen beziehungsweise zu steuern (2.5). Im Bad kann Herr Müller seine Rasiercreme nicht zeigen. Auch weiß er nicht, wozu die Zahnpasta dient. Mit Blick auf seine Ressourcen erkennt die Gutachterin aber, dass er mit Anleitung durchaus noch handeln kann. Gibt sie ihm die Zahnpasta in die Hand und erklärt was zu tun ist, gelingt ihm das selbstständige Zähneputzen. Das Kreuz im Formular gehört deshalb in das Kästchen „in geringem Maße vorhanden“. Bei „nicht vorhanden“ wäre es richtig, wenn ihm jemand die Zähne putzen müsste.

Entscheidungen ja – aber mit gefährlichen Folgen

Trotz seiner Einschränkungen trifft Herr Müller im Alltag Entscheidungen – wengleich oft falsche. Das berichtet Grete Müller, als sie allein mit der Gutachterin in die Küche geht. Selbst im Winter verlasse er in Hemd und Sandalen das Haus. Neben dem Hinweis auf die zeitliche Orientierung (2.3) erfährt Frau Lux, dass seine Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen (2.6), noch „in geringem Maße“ vorhanden ist. Das wird auch hier deutlich: Soll er sich entscheiden, welches Hemd er lieber anzieht, tut er dies. Täte er es nicht, müsste Frau Lux das Kreuz zu „nicht vorhanden“ setzen.



Alle Kriterien des Moduls 2	Herr Müllers Punkte
2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	1
2.2 Örtliche Orientierung	3
2.3 Zeitliche Orientierung	3
2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	2
2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	2
2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	2
2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	2
2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	2
2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	2
2.10 Verstehen von Aufforderungen	2
2.11 Beteiligen an einem Gespräch	2
Gesamt	23

So können die Kriterien bewertet werden:

Fähigkeit vorhanden/ unbeeinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
0	1	2	3

Rechts im Überblick finden Sie:

- ◆ die hier vorgestellten Kriterien und alle weiteren des Moduls 2
- ◆ wie die Kriterien bewertet werden können
- ◆ wie viele Punkte Herr Müller im gesamten Modul hat

3

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

In welchem Maße kann der Mensch
sein Verhalten noch selbst steuern?

Zu beurteilen sind Aspekte wie

- ◆ motorische und soziale
Auffälligkeiten
- ◆ verbale und physische Aggression
- ◆ Ängste und Depression.

Gewichtung:

Für die **Module 2 und 3** gilt: In die Berechnung
des Pflegegrades fließt nur eines der beiden
Module ein - und zwar das mit der höchsten Punktzahl.

15 %

Ruhelose Nächte, wüste Beschimpfungen

Frau Lux weiß längst, wie schwer der Alltag für Grete Müller ist. Allein mit ihr in der Küche schüttet die Frau aber noch einmal richtig ihr Herz aus. Ohne dass die Gutachterin jedes einzelne der 13 Kriterien abfragen muss, erfährt sie in kürzester Zeit fast alles, um Herrn Müllers Verhaltensweisen und psychische Probleme beurteilen zu können. Manche davon lassen sich nicht klar einem Kriterium zuordnen oder treten kombiniert auf. Entscheidend ist für Frau Lux' Beurteilung, dass das Verhalten personelle Unterstützung erfordert. Ein Beispiel: Beschimpfungen können dem Kriterium „verbale Aggression“ (3.6) oder „andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten“ (3.7) zugeordnet werden, aber nicht beiden (*siehe Randspalte*). Punkte für Beschimpfungen zählen also nur einmal.

Anders als in den beiden ersten Modulen des Begutachtungsinstrumentes geht es hier nicht um die Selbstständigkeit. Frau Lux muss vielmehr herausfinden, ob und wie häufig das Verhalten vorkommt und wie viel personeller Unterstützungsbedarf nötig ist. Anhaltspunkt ist dafür diese Definition: Selten ist ein Verhalten, wenn es ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen vorkommt. Häufig ist es, wenn es zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich passiert.

Sozial unangemessen: auf den Teppich urinieren

Wie oft läuft Herr Müller weg? Wie oft ist er sich selbst und anderen gegenüber aggressiv? Leidet er unter Ängsten oder gar Wahnvorstellungen? Wie oft wehrt er Pflege oder Unterstützung ab? Grete Müller berichtet: Vor allem die Unruhe ihres Mannes und das Ausreißen, das trotz aller Sicherheitsvorkehrungen etwa zweimal die Woche vorkommt, machen ihr zu schaffen (beides 3.1). Mehrmals wöchentlich beschimpft oder beleidigt er sie (3.6 oder 3.7). Fast jede Nacht wandert er durch die Wohnung (3.2) und zerkratzt sich mit den Fingernägeln die Arme (3.3). Dabei uriniert er oftmals auf den Boden in der Wohnung und legt damit ein Verhalten an den Tag, das im Kriterium „sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen“ Einfluss auf den späteren Pflegegrad nimmt (3.13). Antriebslos oder depressiv ist Herr Müller dagegen nie (3.11).



Alle Kriterien des Moduls 3		Herrn Müllers Punkte
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	3
3.2	Nächtliche Unruhe	5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	5
3.4	Beschädigung von Gegenständen	0
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0
3.6	Verbale Aggression	3
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	5
3.9	Wahnvorstellungen	3
3.10	Ängste	1
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	3
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	3
Gesamt		31

So können die Kriterien bewertet werden:

nie, sehr selten	selten	häufig	täglich
0	1	3	5

Rechts im Überblick finden Sie:

- ♦ die hier vorgestellten Kriterien und alle weiteren des Moduls 3
- ♦ wie die Kriterien bewertet werden können
- ♦ wie viele Punkte Herr Müller im gesamten Modul hat

4

Selbstversorgung

Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag noch versorgen?

Zu beurteilen sind Aspekte wie

- ◆ Körperpflege
- ◆ Essen und Trinken
- ◆ Toilettengänge.

Gewichtung:

40%

„Komm Hans, iss mal und trink ein bisschen“

Nach ihrem Gespräch in der Küche kehren Frau Müller und Frau Lux zu Herrn Müller ins Wohnzimmer zurück. Die Gutachterin möchte sich nun ein Bild darüber machen, wie selbstständig der 77-Jährige sich im Alltag versorgen kann. Dazu untersucht sie, ob Herr Müller die einzelnen Aktivitäten praktisch noch selbst durchführen kann. Dabei hat sie nicht nur Essen und Trinken im Blick, sondern auch Körperpflege und Toilettengänge (siehe Randspalte). Weil die Selbstversorgung so wichtig für ein selbstbestimmtes Leben ist, fließt das Modul mit 40 Prozent besonders stark in die Berechnung ein.

Zunächst trägt Frau Lux in ihr Formular ein, ob Herr Müller auf eine Ernährung durch Sonden oder Infusionen (parenteral) angewiesen ist und wie es um seine Kontinenz steht. Hierfür vergibt sie aber noch keine Punkte. Denn: Nur, wenn hier besondere Bedürfnisse und Beeinträchtigungen vorliegen, stellt sie im weiteren Verlauf vertiefende Fragen zum Thema – und vergibt je nach Hilfebedarf Punkte dafür. Da Herr Müller keine künstliche Ernährung braucht und überwiegend kontinent ist, kann Frau Lux die Fragen in seinem Formular dazu einfach überspringen.

Das Käsebrot muss seine Frau schneiden

Weil gerade Essenszeit ist, sitzt Frau Lux nun mit Herrn Müller am Tisch, Frau Müller hat Tee und Käsebröte zubereitet. Die Gutachterin kann in dieser Situation schnell erfassen, wie selbstständig Herr Müller noch essen und trinken kann: Er ist beispielsweise nicht in der Lage, sich selbst Tee einzuschenken. Auch gelingt es ihm nicht, das Käsebrot selbst durchzuschneiden. Frau Lux setzt deshalb beim Kriterium „Nahrung mundgerecht zubereiten, Getränk eingießen“ das Kreuz bei „unselbstständig“ (4.7). Seine Frau hilft ihm und ermuntert ihn: „Komm Hans, iss mal und trink ein bisschen.“ Dann tut Herr Müller es auch. Daraus schließt Frau Lux, dass das Kreuz beim Essen und Trinken (4.8; 4.9) zu „überwiegend selbstständig“ gehört. Müsste seine Frau ihm größtenteils alles anreichen und ihn größtenteils anleiten, gehörte es zu „überwiegend unselbstständig“.

Anziehen geht auch nicht mehr allein

Im Modul Selbstversorgung kommt Frau Lux im weiteren Verlauf ihres Besuchs zu dem Schluss, dass der 77-Jährige in den meisten Bereichen „überwiegend unselbstständig ist“. Zum Beispiel auch beim Anziehen, wie Grete Müller ihr schildert: So muss sie ihm die Hose über die Füße ziehen, beim Hochziehen hilft er. Dann muss sie ihm aber wieder die Knöpfe zumachen, weil er wegen seiner Parkinson-Erkrankung zu stark zittert. Würde es ausreichen, wenn Frau Müller ihrem Mann die Hose beim Einstieg hält, gehörte das Kreuz bei „Unterkörper an- und auskleiden“ (4.6) zu „überwiegend selbstständig“.

Rechts im Überblick finden Sie:

- ◆ die hier vorgestellten Kriterien und alle weiteren des Moduls 4
- ◆ wie die Kriterien bewertet werden können
- ◆ wie viele Punkte Herr Müller im gesamten Modul hat



Alle Kriterien des Moduls 4	Herrn Müllers Punkte
4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	2
4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	2
4.3 Waschen des Intimbereichs	2
4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	2
4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	1
4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	2
4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	3
4.8 Essen	3
4.9 Trinken	2
4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	4
4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	entfällt
4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	entfällt
4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	entfällt
Gesamt	23

Dem Modul ist eine Kurzbefragung zu Sondenernährung, parenteraler Ernährung, Blasen- und Darmkontrolle vorgeschaltet. Nur wenn hier etwas im bestimmten Maße zutrifft, kommen die Kriterien 4.11 bis 4.13 zum Tragen.

So können die Kriterien bewertet werden:

selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
0	1	2	3

Für die Kriterien 4.8 bis 4.10 gelten höhere Punktzahlen. 4.13 wird nach Häufigkeit bewertet.

5

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Wie aufwändig und belastend ist der Umgang mit Krankheit und Therapie etwa durch

- ◆ Medikation, Injektionen, Messungen
- ◆ Umgang mit künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung
- ◆ technikintensive Maßnahmen wie Beatmung?

Zu beurteilen ist, wie oft ärztlich angeordnete Maßnahmen über längere Zeit nötig sind, wie zeitintensiv sie sind und ob der Mensch sie selbstständig ausführen kann.

Gewichtung:

20 %

Zum Glück: Hier braucht Herr Müller vergleichsweise wenig Unterstützung

Seine Parkinson-Erkrankung und die Demenz schränken Herrn Müller ohne Zweifel stark in seiner Selbstständigkeit ein. Aber seine Frau ist froh, dass er nicht auch noch zusätzlich ständig Verbände, komplizierte Behandlungen oder Untersuchungen braucht. Im Modul „Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ prüft Frau Lux genau, inwieweit Herr Müller hier noch Dinge praktisch selbst durchführen kann.

3 x täglich Medikamente, 1 x die Woche Physiotherapie

Bei den 16 Kriterien dieses Moduls (*siehe Randspalte*) geht es um die Frage, wie oft eine Maßnahme für voraussichtlich mindestens sechs Monate nötig ist – und ob der Betroffene sie selbstständig ausführen kann. Damit Frau Lux Herrn Müllers Belastung durch seine Erkrankungen und die notwendige Therapie einschätzen kann, erfragt sie beispielsweise, welche Medikamente, Behandlungen und Untersuchungen er wie oft braucht. Anhand der Verordnungen und anderer medizinischer Unterlagen kann sie das nachvollziehen und nimmt ins Gutachten auf, dass seine Frau ihm dreimal täglich die Medikamente geben (5.1), seine Tochter ihn einmal die Woche zur Physiotherapie (5.14) fahren muss. Könnte er alles noch allein, bräuhete sie diese Aspekte gar nicht berücksichtigen.

Wenig Belastung bedeutet weniger Punkte

Weil die Belastung durch Krankheit und Therapie sehr unterschiedlich sein kann, werden in diesem Modul die Kriterien unterschiedlich stark durch die Punkte gewichtet – die Medikamentengabe wird beispielsweise viel geringer bewertet als eine Beatmung zu Hause.

Frau Lux muss in diesem Modul neben der Medikamentengabe lediglich die wöchentliche Fahrt zur Physiotherapie notieren. Und weil das für Familie Müller viel weniger aufwändig und belastend ist, als würde ihr Mann beispielsweise beatmet, bekommt der 77-Jährige in diesem Modul insgesamt nur zwei Punkte.

Zum Vergleich: Müsste er beatmet werden, wäre der personale Aufwand dafür so groß, dass Frau Lux allein dies mit 60 Punkten bewerten müsste. Es würde sich um „zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung“ (5.12) handeln.



Alle Kriterien des Moduls 5	Herr Müller
5.1 Medikation	♦
5.2 Injektionen	
5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	
5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe	
5.5 Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen	
5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen	
5.7 Körpernahe Hilfsmittel	
5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung	
5.9 Versorgung mit Stoma	
5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden	
5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung	
5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung	
5.13 Arztbesuche	
5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)	♦
5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)	
5.16 Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	
Gesamt	2

Erfasst wird hier, wie häufig eine Maßnahme täglich, wöchentlich oder monatlich nötig ist. Je nach Aufwand und Belastung wird dies unterschiedlich gewichtet. Die Tabelle bildet nur ab, wo Herr Müller betroffen ist, nicht wie stark. Die Blöcke zeigen, wo ähnliche Berechnungen zugrunde liegen.

Rechts im Überblick finden Sie:

- ♦ die hier vorgestellten Kriterien und alle weiteren des Moduls 5
- ♦ wie die Kriterien bewertet werden können
- ♦ wie viele Punkte Herr Müller im gesamten Modul hat

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Wie selbstständig kann der
Mensch seinen Alltag gestalten
und Kontakte pflegen?

Zu beurteilen sind Aspekte wie

- ◆ Tagesablauf gestalten
- ◆ sich beschäftigen
- ◆ Aktivitäten planen
- ◆ Kontakte pflegen.

Gewichtung:

15 %

Selbst die Doppelkopf-Leidenschaft ist verloren

Sich allein beschäftigen, mit anderen treffen und austauschen oder gar Pläne machen – in diesem Modul muss Frau Lux genau einschätzen, wie selbstständig Herr Müller seinen Alltag noch gestalten und soziale Kontakte pflegen kann (*siehe Randspalte*). Dafür war für die Gutachterin das Gespräch mit Grete Müller in der Küche sehr hilfreich, denn dabei berichtete diese bereits ausführlich über den beschwerlichen Alltag mit ihrem Mann.

Herr Müller ist hier „überwiegend unselbstständig“

So erzählte sie der Gutachterin, dass er nachts ihre Hilfe braucht, wenn er ziellos durch die Wohnung streift oder zur Toilette muss (6.2). Er kann keine Pläne mehr für Aktivitäten machen oder selbstständig Termine festlegen (6.4). Wenn seine Freunde hin und wieder vorbeikommen, nimmt er von sich aus gar nicht den Kontakt zu ihnen auf (6.6). Beim gemeinsamen Doppelkopfspiel, das er früher so leidenschaftlich gern gespielt hat, steigt er schnell wieder aus (6.5). Noch schwerer fällt es ihm, sich allein sinnvoll zu beschäftigen (6.3). Angesichts dieser Einschränkungen macht Frau Lux bei allen sechs Kriterien dieses Moduls ihr Kreuz bei der Bewertung „überwiegend unselbstständig“. Vollkommen unselbstständig wäre Herr Müller auch hier wieder erst dann, wenn er sich überhaupt nicht mehr beteiligen könnte, etwa nur noch ins Leere starrte.

Familie Müller bekommt nun die nötige Unterstützung

Die Aufregung über den Besuch von Frau Lux hat Grete Müller erschöpft. Gleichzeitig ist sie aber auch erleichtert, den längst überfälligen Antrag auf Pflegeleistungen endlich gestellt zu haben. Beim Abschied verspricht Frau Lux Frau Müller, dass sie sehr bald erfährt, mit wie viel Unterstützung im Alltag sie rechnen kann. Und tatsächlich bekommt sie schneller als gedacht Nachricht: Ihr Mann erhält Pflegegrad 4. Und Frau Müller die Unterstützung, die sie so dringend braucht. Wie Frau Lux den Pflegegrad für Herrn Müller berechnet hat, lesen Sie auf der nächsten Seite.



Alle Kriterien des Moduls 6	Herr Müllers Punkte
6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	2
6.2 Ruhen und Schlafen	2
6.3 Sichbeschäftigen	2
6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	2
6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	2
6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds	2
Gesamt	12

So können die Kriterien bewertet werden:

selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
0	1	2	3

Rechts im Überblick finden Sie:

- ♦ die hier vorgestellten Kriterien und alle weiteren des Moduls 6
- ♦ wie die Kriterien bewertet werden können
- ♦ wie viele Punkte Herr Müller im gesamten Modul hat

Die Rechnung: So geht's von Punkten zum Pflegegrad

Für jedes Kriterium hat Frau Lux ermittelt, wie selbstständig Herr Müller noch ist. Dazu hat sie verschiedene Punktwerte vergeben, die am Ende eines jeden Moduls zusammengezählt wurden und so den Summenwert des Moduls ergaben. Damit die sechs Module mit der gewünschten Prozentgewichtung in die Berechnung des Pflegegrades einfließen, musste sie den Summenwert aus jedem Modul zusätzlich noch nach gesetzlichen Vorgaben gewichten. Das geschah mithilfe einer festgelegten Tabelle, aus der sie ablesen konnte, welche gewichteten Punkte welchen Summen zugeordnet sind. Aus der Summe der gewichteten Punkte resultierte der Pflegegrad für Herrn Müller.

Im Modul Selbstversorgung kam er beispielsweise auf 23 Punkte. In ihrer Tabelle konnte Frau Lux ablesen, dass für 19 bis 36 Punkte hier gewichtet 30 Punkte zu vergeben sind. Hätte der 77-Jährige zwischen drei und sieben Punkten gehabt, wären es zehn gewichtete Punkte gewesen. Eine Summe zwischen 37 und 64 Punkten hätte den hier höchstmöglichen gewichteten Punkt von 40 ergeben. Zum Vergleich: Im Modul Mobilität kann selbst die schwerste Beeinträchtigung nur zehn gewichtete Punkte erzielen.

Mit dieser unterschiedlich starken Gewichtung ist gesichert, dass die Selbstversorgung mit 40 Prozent am stärksten in die Berechnung eingeht. Mobilität fließt mit 10 Prozent ein, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent.

Eine Ausnahme gilt für die Module kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2) sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3). Hier werden nicht beide berücksichtigt, sondern nur das mit dem höchsten gewichteten Wert. Für Herrn Müller flossen somit nur die gewichteten Punkte des Moduls 3 mit ein – und zwar zu 15 Prozent.

Herrn Müllers Berechnung im Überblick

Modul	Herrn Müllers Punkte	Herrn Müllers gewichtete Punkte
1	4	5
2	23	wird nicht gewichtet, weil Herr Müller im Modul 3 mehr Punkte hat und nur eines der beiden Module zählt
3	31	15
4	23	30
5	2	10
6	12	15
Gesamt	95	75
Pflegegrad 4		

Vor der Gewichtung hatte Herr Müller 95 Punkte, nach der Gewichtung werden daraus 75. Erst diese gewichteten Punkte ergeben seinen Pflegegrad 4, denn:

Kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
unter 12,5 Punkte	12,5 Punkte bis unter 27 Punkte	27 bis unter 47,5 Punkte	47,5 Punkte bis unter 70 Punkte	70 bis unter 90 Punkte	90 bis 100 Punkte*

* Dieser Pflegegrad kann auch durch eine besondere Bedarfskonstellation erreicht werden. Mehr dazu auf Seite 21

Für Kinder gelten besondere Maßstäbe

Das neue Begutachtungsinstrument eignet sich auch dafür, den Pflegegrad bei Kindern und Jugendlichen zu ermitteln. Allerdings gelten für Kinder unter zwölf Jahren andere Maßstäbe. Ob und in welchem Maße ein Kind pflegebedürftig ist, zeigt sich hier im Vergleich mit gesunden Altersgenossen. Dabei muss der Gutachter nicht mehr wie bisher entscheiden, inwieweit fehlende Selbstständigkeit altersgemäß oder ob sie durch eine Krankheit bedingt ist. Dies leistet das Begutachtungsinstrument selbst anhand vorgegebener Altersstufen. Daran kann der Gutachter ablesen, wie sich die Selbstständigkeit bei gesunden Kindern entwickelt und wie das pflegebedürftige Kind davon abweicht. Den Unterschieden in der Selbstständigkeit zwischen pflegebedürftigen und gesunden Kindern sind feste Punkte zugeordnet.

Gleiches Alter, unterschiedliche Fähigkeiten

Ein Beispiel: Ein zwölf Monate altes Kind mit einer schweren körperlichen und geistigen Behinderung kann sich aus eigener Kraft kaum bewegen. Es kann lediglich in Bauchlage den Kopf anheben. Ansonsten müssen seine Eltern es lagern, halten und tragen. Deshalb stuft der Gutachter das Kind im Modul Mobilität (siehe Seite 9) beim Kriterium „Stabile Sitzposition halten“ als „unselbstständig“ ein. Die Übersicht mit der

altersentsprechenden Entwicklung zeigt dem Gutachter, dass gesunde Kinder in diesem Alter die stabile Sitzposition selbstständig halten. Die Abweichung des pflegebedürftigen Kindes in der Selbstständigkeit von seinen Altersgenossen beträgt hier drei Punkte.

Sonderregelung für Kinder unter 18 Monaten

Da Kleinkinder bis 18 Monate von Natur aus in den meisten Bereichen des Alltagslebens Hilfe benötigen, können sie ohne eine Sonderregelung keine oder nur niedrige Pflegegrade erreichen. Deshalb werden Kinder dieser Altersgruppe pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft. Liegt das Gesamtergebnis (siehe Seite 20) zwischen 47,5 und 70 Punkten, so bekommt ein Kind unter 18 Monaten den Pflegegrad 4. Für alle anderen Altersstufen entspricht dieses Punktingebiet dem Pflegegrad 3. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass für Kinder unter 18 Monaten nur die altersunabhängigen Module 3 und 5, die Fragen zur besonderen Bedarfskonstellation und anstelle des Moduls 4 die Frage nach den gravierenden Problemen bei der Nahrungsaufnahme, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf im Bereich der Ernährung auslösen, ausschlaggebend sind. Nach dem 18. Lebensmonat erfolgt eine reguläre Einstufung, ohne dass es einer erneuten Begutachtung bedarf. Diese erfolgt nur, wenn relevante Änderungen zu erwarten sind.

Wenn Arme und Beine nicht gehorchen

Menschen, die nur körperlich schwer beeinträchtigt sind, können eher selten den Pflegegrad 5 erreichen. Um auch beim rein somatisch bedingten Verlust der Selbstständigkeit den Unterstützungsbedarf angemessen abbilden zu können, sieht das neue Begutachtungsinstrument eine Sonderregelung vor. So soll ein pflegebedürftiger Mensch, der nicht mehr in der Lage ist, beide Arme und beide Beine zu benutzen, immer den höchsten Pflegegrad erhalten, auch wenn das Gesamtergebnis der Begutachtung unter 90 Punkten liegt. Regulär kann nur derjenige den Pflegegrad 5 bekommen, der bei der Ermittlung des Pflegebedarfs das Gesamtergebnis von mindestens 90 Punkten erreicht hat (siehe Seite 20). Ein vollständiger Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion kann zum Beispiel als Folge von Lähmungen, bei Men-

schen im Wachkoma oder durch hochgradige Kontrakturen oder Versteifungen vorkommen. Eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine liegt auch dann vor, wenn eine minimale Restbeweglichkeit noch vorhanden ist, zum Beispiel der Pflegebedürftige mit dem Ellenbogen noch den Joystick eines Rollstuhls bedienen kann, oder wenn nur noch unkontrollierbare Greifreflexe bestehen. Auch wenn die Gebrauchsunfähigkeit besteht, wird in jedem Fall jedes Kriterium im Formulargutachten überprüft.

Planen und beraten: wichtige Zusatzinfos

Den Pflegegrad konnte Frau Lux bereits mit den Informationen berechnen, die sie in den einzelnen Modulen gesammelt und eingetragen hat. Darüber hinaus gibt es aber noch zwei weitere Bereiche, die zwar nicht mit Punkten bewertet werden, aber dennoch wichtig sind: Es handelt sich um „außerhäusliche Aktivitäten“ und „Haushaltsführung“. Bei beiden muss Frau Lux beurteilen, was davon Herr Müller praktisch noch kann. Die Einschätzung, wo er wie viel Unterstützung braucht, hilft, seine Versorgung besser planen und seine Familie besser beraten zu können.

Durch ihr genaues Hinschauen und das Gespräch mit Frau Müller hat Frau Lux bereits das Wesentliche erfahren, um diese beiden Bereiche einzuschätzen, doch fragt sie auch hier noch einmal genauer nach. So notiert sie bei den „außerhäuslichen Aktivitäten“, dass der 77-Jährige überwiegend unselbstständig ist, wenn es ums Verlassen der Wohnung geht. Auch außerhalb kann er nur unterwegs sein, wenn eine Person ihn begleitet. An Aktivitäten wie zum Beispiel Seniorennachmittagen kann er allein nicht teilnehmen.

Was die Haushaltsführung betrifft, ist Frau Lux klar, dass sie bei allen Kriterien „unselbstständig“ ankreuzen muss: Herr Müller kann nicht allein einkaufen, sich selbstständig einfache Mahlzeiten zubereiten oder seine Finanzen regeln. Dasselbe gilt fürs Aufräumen oder sich um einen Dienstleister zu kümmern.

Außerhäusliche Aktivitäten

Haushaltsführung

Alle Kriterien des Bereichs Außerhäusliche Aktivitäten

Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung
Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung – zu Fuß oder mit dem Rollstuhl
Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr
Mitfahren in einem Kraftfahrzeug
Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen
Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege, eines Tagesbetreuungsangebotes
Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen

Alle Kriterien des Bereichs Haushaltsführung

Einkaufen für den täglichen Bedarf
Zubereitung einfacher Mahlzeiten
Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten
Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege
Nutzung von Dienstleistungen
Umgang mit finanziellen Angelegenheiten
Umgang mit Behördenangelegenheiten

Möglich sind die Bewertungen „selbstständig“, „überwiegend selbstständig“, überwiegend unselbstständig“ und „unselbstständig“.

Der Gutachter beurteilt den Unterstützungsbedarf, beispielsweise ob eine oder zwei Personen nötig sind.

Glossar

Formulargutachten zum Ermitteln des Pflegegrades, das sämtliche für die Pflege relevante Aspekte abfragt — körperlich, geistig, psychisch, sozial. Beurteilt werden die verbleibende Selbstständigkeit beziehungsweise Fähigkeiten, die personeller Unterstützung bedürfen.	Neues Begutachtungsinstrument
Teilbereich des Gutachtens. Sechs Module fließen in die Berechnung des Pflegegrades ein. Zwei weitere Bereiche „Haushaltsführung“ und „Außerhäusliche Aktivitäten“ dienen dazu, die Versorgung zu planen und beraten zu können.	Modul
Entsprechend ihrer Bedeutung für den Alltag fließen die Module unterschiedlich stark in die Berechnung des Pflegegrades ein. Die Gewichtung erfolgt über gewichtete Punkte.	Modulgewichtung
Einzelaspekt des jeweiligen Moduls, der mit Punkten bewertet wird. Eine Bewertungsskala bildet den Grad der Selbstständigkeit ab.	Kriterium
Jeder Bewertungsskala des Kriteriums ist ein fester Punktwert zugeordnet. Je unselbstständiger der Mensch ist, desto höher ist der Punktwert.	Punkte
Am Ende des jeweiligen Moduls werden die Punkte zusammengezählt.	Summe der Punkte
Der Summe der Punkte des jeweiligen Moduls werden gewichtete Punkte zugeordnet. Diese Gewichtung entspricht dem Prozentanteil, mit dem das Modul in die Berechnung des Pflegegrades einfließt.	Gewichtete Punkte
Die Pflegegrade eins bis fünf haben die früheren Pflegestufen abgelöst.	Pflegegrad
Sonderregelung für Menschen, die beide Arme und beide Beine nicht benutzen können: Sie erhalten auch unter 90 Punkten Pflegegrad 5.	Besondere Bedarfskonstellation
Jedes Kriterium wird bepunktet, am Ende des Moduls die Summe gebildet. Jedes Modul wird unterschiedlich gewichtet. Die gewichteten Punkte ergeben den Pflegegrad. Mehr dazu in Anlage 2 §15 SGB XI.	Bewertungssystematik

Weblinks

- ◆ www.aok-gesundheitspartner.de > Pflege
- ◆ www.bmg.bund.de > Themen > Pflege
- ◆ www.gkv-spitzenverband.de > Pflegeversicherung
- ◆ www.mds-ev.de > Pflege

IMPRESSUM

Herausgeber: AOK-Bundesverband
Geschäftsführungseinheit Versorgung, Abteilung Pflege
Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

Fachliche Beratung: Ulrike Kissels, Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung Nordrhein

Redaktion: Maria Sinjakowa, Annegret Himrich,
Karola Schulte (verantwortlich)

Grafik: Anna Magnus, Sybilla Weidinger (verantwortlich)
© KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Berlin 2016

